Jobcenter
- Widerspruchsstelle -
Bescheid über Übernahme KdU Heiz- und Betriebskostenabrechnung
vom, mir zugegangen am
Nummer BG:
WIDERSPRUCH
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich fristwahrend gegen den o.g. Bescheid Widerspruch ein. Dieser gilt als Vertretungsberechtigter für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft namentlich:
Die Ablehnung der Nachzahlungsaufforderung in Höhe vonist nicht nachzuvollziehen und nicht hinlänglich begründet.
Gemäß § 22 Abs. I Satz I SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Bei der Beurteilung, ob der Aufwand für die Unterkunft einen angemessenen Umfang hat, ist von der tatsächlich entrichteten Miete sowie den Heizkosten auszugehen und eine den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werdende Betrachtung anzustellen (BVerwGE 97, 110; 75, 168). Danach entscheidet sich die Frage der Angemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nicht nach festen Regeln. Neben den konkreten Verhältnissen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sind die persönlichen Lebensumstände der Hilfebedürftigen in die Prüfung einzubeziehen.
Da die Betriebskosten der Kosten der Unterkunft zugeordnet sind, gehört auch eine Betriebskostennachzahlung, wie eine Betriebskostenerstattung zu den Kosten der Unterkunft und ist entsprechend zu bewilligen bzw. bei einer Erstattung in Ansatz zu bringen. Eine Pauschalierung der Heiz- und Betriebskosten ist nicht zulässig. Meine Wohngewohnheiten sind nicht überdurchschnittlich und die Betriebskostennachzahlung den steigenden Energie- und Wirtschaftkosten entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate geschuldet. Auch war ich mir bisher nicht bewußt, dass diese Wohnung als nicht angemessen gilt. Eine Kürzung der Heizkosten ohne Prüfung eines unwirtschaftlichen Heizverhaltens und unter Heranziehung pauschaler Richtwerte ist nicht zulässig (vgl. Berlit in LPK-SGB II, 2. Auflage, Rdnr.67 zu § 22 m.w.N.).
Somit sind die eingereichten Kosten der Unterkunft in Höhe von als angemessen anzuerkennen. Eine gekürzte Bezahlung der Nebenkostenabrechnung würde eine Mietschuld und damit eine drohende Wohnungslosigkeit nach sich ziehen, diese ist von ihnen unbedingt zu verhindern. Aus den Mitteln unseres Regelsatzes sehe ich mich außer Stande diese Kosten zu tragen.
Ich beantrage der Unterzahlung der Nebenkostenabrechnung für das Jahr abzuhelfen und die fehlende Summe von auf das Ihnen bekannte Konto zu überweisen.
Mit freundlichen Grüßen